

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES
DER GEMEINDE MÖTTINGEN
AM 23.03.2015
IM SITZUNGSSAAL IM GEMEINDEAMT IN MÖTTINGEN**

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Aufstellung des Bebauungsplans „Baadfeld III“ in Möttingen, mit integriertem Grünordnungsplan, Umweltbericht, Begründung und Satzung

- **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**
- **Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses**
- **Beauftragung der Verwaltung zur Durchführung des Verfahrens gem.§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

TOP 2: Baupläne

TOP 3: Vergabe der Überwachung der Gewährleistungsphase (Überwachung Mängelbeseitigung usw.), für die Sanierung und Neubau des Kindergartens mit Kinderkrippe „Pusteblyume“ in Möttingen (Leistungsphase 9 HOAI)

TOP 4: Bürgerzentrum Möttingen – Zustimmung zum Ingenieurvertrag Außenanlage und Landschaftsbau

TOP 5: Spendenannahme durch die Gemeinde – Zustimmung des Gemeinderates

TOP 6: Informationen für den Gemeinderat und nachträglich eingegangene öffentliche Punkte

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird dem Gemeinderat zu Kenntnisnahme und Genehmigung in Umlauf gegeben.

Protokolltext, ggf. mit Beschlussfassung:

Bürgermeister Seiler gibt die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit bekannt. Der Gemeinderat ist einverstanden und hat keine Einwände. Es ist ein Bürger anwesend.
--

<u>TOP 1:</u> Aufstellung des Bebauungsplans „Baadfeld III“ in Möttingen, mit integriertem Grünordnungsplan, Umweltbericht, Begründung und Satzung

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)• Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses• Beauftragung der Verwaltung zur Durchführung des Verfahrens gem.§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB |
|--|

Zu diesem Tagesordnungspunkt kann Bürgermeister Seiler Herrn Pfitzinger vom Planungsbüro Wipfler Plan aus Nördlingen begrüßen, der dem Gemeinderat für Erläuterungen zu Verfügung steht.
--

• **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.11.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans „Baadfeld III“ in Möttingen, mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht beschlossen. Am 26.01.2015 wurde die Planung vorgestellt und der BPL-Vorentwurf vom Gemeinderat gebilligt. In der Zeit vom 12.02.2015 bis einschließlich 16.03.2015 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt. Es wurden insgesamt 33 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben.

A Von folgenden beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kam eine Rückmeldung:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung/ Anmerkung	
			Mit	Ohne
1	Landratsamt Donau-Ries – Bauleitplanung	17.03.2015	X	
2	Landratsamt Donau-Ries – Untere Naturschutzbehörde	16.03.2015	X	
3	Landratsamt Donau-Ries – Untere Denkmalschutzbehörde	18.02.2015 Eingang	X	
4	Landratsamt Donau-Ries - Behindertenbeauftragter	16.02.2015 Eingang	X	
5	Landratsamt Donau-Ries – Humanmedizin, Gesundheitswesen	11.03.2015	X	
6	Landratsamt Donau-Ries - Immissionschutz	13.03.2015		X
7	Kreisbrandrat Herr Mieling	14.02.2015	X	
8	Kreisheimatpfleger Herr Dettweiler	13.02.2015	X	
9	Bay. Landesamt f. Denkmalpflege, Thierhaupten	05.03.2015	X	
10	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	02.03.2015	X	
11	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	09.03.2015		X
12	Deutsch Telekom, Kempten	18.02.2015	X	
13	Netzgesellschaft Ostwürttemberg Donau-Ries GmbH	09.03.2015	X	
14	Schwabennetz GmbH, Augsburg	28.03.2015	X	
15	Bayerische Rieswasserversorgung	20.02.2015	X	
16	Nordschwäbischer Abfallwirtschaftsverband	10.03.2015	X	
17	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Nördlingen	27.02.2015	X	

18	Bayerischer Bauernverband, Donauwörth	16.03.2015	X	
19	Bund Naturschutz in Bayern	10.03.2015	X	
20	Stadt Harburg	02.03.2015		X
21	Große Kreisstadt Nördlingen	25.02.2015		X

Insgesamt haben während der Beteiligung somit **21 Träger** öffentlicher Belange geantwortet. 17 haben Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Von folgenden zwölf beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kam **keine Rückmeldung**:

Träger öffentlicher Belange
Landratsamt Donau-Ries – Jugend, Familie u. Senioren
Schwabennetz GmbH, Nördlingen
Regierung von Schwaben, Höhere Planungsbehörde
Regierung von Schwaben, Städtebauförderung
Deutsche Post Real Estate Germany GmbH
Katholische Pfarramt Harburg
Evangelisches Pfarramt Möttingen + Enkingen
Evangelisches Pfarramt Appetshofen + Kleinsorheim
Gemeinde Mönchsdeggingen
Gemeinde Hohenaltheim
Gemeinde Reimlingen
Gemeinde Alerheim

B Von Bürgern wurden eine Anregung vorgebracht:

Bürger	Datum	Anregung/ Anmerkung	
		Mit	Ohne
Gemeindebürger	19.02.2015	X	

A Behörden/Träger öffentlicher Belange

1.) Landratsamt Donau-Ries - Bauleitplanung, Stellungnahme vom 17.03.2015

Zusammenfassung:

Der Gesetzgeber hat sich mit der BauGB-Novelle im Jahre 2013 unter anderem das Ziel gesetzt, die Innenentwicklung zu stärken und die Neuinanspruchnahme von Flächen zu reduzieren.

Der § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB bestimmt nun, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Es ist deshalb zu prüfen und aufzuzeigen, ob die Gemeinde Möttingen die Schaffung von Wohnraum nicht auch durch verstärkte Innenentwicklung sicherstellen kann.

Hierfür sind Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde zu legen, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Neu zu beachten ist auch § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB. Diese Gesetzesvorgabe greift bei der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen oder als Wald genutzter Flächen. In diesen Fällen, so auch hier, soll zukünftig die Notwendigkeit der Umwandlung begründet werden. In der Praxis unterliegt die Gemeinde daher künftig einem erhöhten Begründungsbedarf, der auch in der Begründung zur Bauleitplanung seinen Ausdruck finden muss. Diese Vorgaben sind als Begründungspflicht zu verstehen, wonach die planende Gemeinde dazu angehalten ist, vordergründig Möglichkeiten der Innenentwicklung in Betracht zu ziehen.

Der Verstoß gegen die angeordnete Begründungspflicht sowie deren besonderer Vorgaben kann einen formellen Fehler der Bauleitplanung darstellen und – etwa alleine wegen Fehlen einer entsprechenden Begründung – zu dessen Aufhebung im Normenkontrollverfahren führen. Die Vorgaben gelten auch, wenn wie hier die Bebauungsplan-Bereiche aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind. Wir bitten den vom Gesetzgeber geforderten Nachweis zu erbringen und die Begründung entsprechend zu ergänzen.

Wir wissen, dass die Gemeinde diesbezüglich bereits tätig ist, doch liegen keine entsprechenden Nachweis für dieses Baugebiet vor bzw. geht die Begründung nicht darauf ein.

Wir haben zudem einige redaktionelle bzw. formale Korrekturen zu beanstanden, die im Zusammenhang mit dem vorgenannten zu erbringenden Prüfpunkt erläutert werden können.

Abwägung:

Die Gemeinde Möttingen prüft derzeit in Abstimmung mit dem LRA Donau-Ries, Bauleitplanung, die Möglichkeiten der Innenentwicklung. Nach Abschluss dieser Prüfung werden die daraus gewonnenen Ergebnisse und Nachweise in die Begründung zum Bebauungsplan „Baadfeld III“ eingearbeitet und diese entsprechend ergänzt. Die in der Stellungnahme genannten „redaktionellen bzw. formalen Korrekturen“ werden nach Rücksprache mit dem LRA Donau-Ries, Bauleitplanung, noch gesondert zugesandt. Nach Erhalt werden diese Hinweise in Rücksprache mit der Gemeinde Möttingen und ggf. nochmaliger Abstimmung mit dem LRA Donau-Ries, Bauleitplanung, vom Planungsbüro in die Unterlagen zum Bebauungsplan „Baadfeld III“ eingearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu. Der Bebauungsplan, die Begründung und der Umweltbericht sind entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 15 : 0

2.) Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 16.03.2015

Zusammenfassung:

Abhandlung naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

- a) **Wahl des Ausgleichsfaktors:** der Planer setzt im Umweltbericht den Faktor 0,2 an. Die hierfür angeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen rechtfertigen diesen niedrigsten aller möglichen Faktoren nicht. Der Faktor ist auf 0,3 zu erhöhen.
- b) Die Anerkennung der Ausgleichsfläche im Süden ist nur bedingt möglich. Grundsätzlich ist ein fünf Meter breiter Eingrünungstreifen als Minimierungsmaßnahme zu sehen und nicht als Ausgleichsfläche anrechenbar. Damit scheidet das „Dreieck“ im Südosten des B-Plans komplett als Ausgleichsfläche aus.

Lediglich die dann verbleibende Restfläche im Südwesten ist bei einer entsprechenden naturschutzfachlichen Ausrichtung als Ausgleichsfläche akzeptabel.

- c) Die Pflanzung von *Malus domestica* und *Pyrus domestica* sollte im Hinblick auf die Anforderungen an eine Ausgleichsfläche überdacht werden. Hier bietet sich die Pflanzung regionaltypischer Sorten besonders an. Hinsichtlich des Saatguts für die Wiesenansaat bietet sich eine regionale und herkunftsgerechte „Schmetterlings- und Wildbienenraum“-Mischung an. Hier erfolgt die Mahd nach einer erfolgreichen Bestandsentwicklung aber lediglich einmal im Herbst und Frühjahr, manchmal auch nur jedes zweite Jahr. Der Mahdtermin 01.06. ist deshalb zu streichen.
- d) Das übrige Ausgleichsdefizit ist auf externen Flächen (Ökokonto) zu erbringen. Dies muss im Umweltbericht zwingend beschrieben und festgesetzt werden.
- e) Die Aussage „In Ausgleichsflächen sind insgesamt maximal 5% der Gesamtfläche als Wegefläche zulässig“ widerspricht dem Ausgleichsgrundsatz und ist nicht zulässig. Sie ist zu streichen.

Grünordnung:

- a) Eingrünung: diese ist im Westen und Süden nur sehr locker oder zum Teil gar nicht erkennbar. Im Süden ist deshalb ein mind. fünf Meter breiter Pflanzstreifen dreireihig zu bepflanzen. Die Westseite ist aufgrund des geringen Platzangebotes nur sehr schwer einzugrünen. Hier müssen planerische Lösungen für eine verstärkte Eingrünung aufgezeigt werden.
- b) Durchgrünung: der B-Plan hat konkret die Pflanzorte für die geplanten Straßenbäume aufzuzeigen. Ein nachträgliches Verschieben – wie in der Planung vorgesehen – ist nicht mehr möglich. Dieser Passus ist aus der Planung zu streichen. Darüber hinaus ist auf einen ausreichenden Standraum (ca. 8-10 m³/Pflanzgrube) der Bäume zu achten. Die Bäume sind mittels geeigneter Maßnahmen (Kalksteinquader, massive Pfähle, etc.) gegen Beschädigungen v. a. durch den Parkverkehr zu sichern. Die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen zum Pflanzen von Bäumen sind zu beachten. Daneben werden im Umweltbericht im Westen „großzügige Grünzüge“ erwähnt. Dies kann nicht nachvollzogen werden. Diese Aussage ist deshalb im Umweltbericht zu streichen.
- c) Pflanzarten: für die Durchgrünung von Baugebieten in ländlichen Gebieten bietet das heimische Artenspektrum eine große Auswahl an geeigneten, klimaverträglichen Pflanzen. Aus diesem Grund ist die Aussage hinsichtlich der Zulässigkeit von „standortgerechten fremdländischen Laubbäumen“ aus dem B-Plan zu streichen.
- d) Flächenversiegelung: die allgemeine Aussage zur Minimierung der Flächenversiegelung ist zu konkretisieren.

Aussagen zum Umweltbericht:

- a) Die Aussage „Langfristig werde die Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere, wenn möglicherweise auch „nur“ für ubiquitäre Arten der Siedlungen, verbessert werden“ erzeugt insgesamt den falschen Eindruck einer Situationsverbesserung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Sie ist deshalb zu streichen.
- b) Ebenso ist die Aussage „Darüber hinaus wird durch die großzügigen Grünflächen im Westen und Süden des Baugebiets der Ortsrand gestaltet und ein harmonischer Übergang zur freien Landschaft geschaffen“ als nicht zutreffend zu streichen.

Abwägung:

Zu Abhandlung naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Ausgleichsfaktor:

- a) Für einen Ausgleichsfaktor von 0,2 spricht, dass dieser innerhalb des im bayerischen Leitfadens

zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung festgesetzten Bereichs von 0,2 bis 0,5 liegt und so auch im benachbarten Baugebiet „Baadfeld II“ angesetzt wurde. Zudem werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen noch weiter optimiert (siehe nachfolgende Punkte). Für einen Ausgleichsfaktor von 0,3 spricht die aufgrund des geringen Platzangebotes knappe Eingrünung im Nordwesten des Geltungsbereiches. Nach intensiver Abstimmung zwischen der Gemeinde Möttingen und der Unteren Naturschutzbehörde Donau-Ries wird der Ausgleichsfaktor von 0,2 auf 0,25 erhöht.

- b) Im Süden wird ein mindestens fünf Meter breiter Streifen einschließlich des südöstlichen „Dreieck“ zur Eingrünung vorgesehen und die Ausgleichsfläche entsprechend verkleinert.
- c) Bei den Sortenangaben zu den Obstgehölzen für die Ausgleichsfläche wird der Passus „regionaltypisch“ ergänzt. Als mögliches Saatgut für die Wiesenansaat wird eine „Schmetterlings- und Wildbienen-saum“-Mischung mit aufgenommen. Der Passus bzgl. Mahdtermin 01.06. wird gestrichen.
- d) Die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden im Zuge des Verfahrens ergänzt. Der Ausgleich erfolgt über das Ökokonto der Gemeinde Möttingen auf Teilfläche Flurstück Nr. 514, Gemarkung Appetshofen. Soweit diese Fläche nicht ausreichend ist, wird die Verwaltung beauftragt zusammen mit dem Planer entsprechende Flächen zuzuordnen.
- e) Die Textpassage hinsichtlich der Zulässigkeit von Wegeflächen in den Ausgleichsflächen wird in den textlichen Festsetzungen gestrichen.

Zu Grünordnung:

- a) Im Südwesten (südwestlich der Parzellen 23 bis 26) wird ein fünf Meter breiter Pflanzstreifen mit einer dreireihigen Heckenpflanzung vorgesehen. Zudem werden nordwestlich der Parzelle 23 und östlich der Parzelle 26 Baumpflanzungen festgesetzt.
- b) Die Bäume im Straßenraum werden mit Anzahl und ungefährem Standort im B-Plan festgesetzt. Hierfür werden zudem die Bereiche ohne Zufahrten im B-Plan gekennzeichnet. Die weiteren Hinweise hinsichtlich der Bäume in den Verkehrsflächen werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Erschließungsplanung zu beachten. Die Textpassage hinsichtlich Grünzügen wird im Umweltbericht überarbeitet.
- c) Die Zulässigkeit von „standortgerechten fremdländischen Laubbäumen“ wird aus dem B-Plan gestrichen.
- d) Die Aussagen zur Minimierung der Flächenversiegelung werden um den Ausschluss von vollflächigen Versiegelungen (z. B. Asphalt, Beton, u. a.) ergänzt.

Zu Aussagen zum Umweltbericht:

- a) Die Textpassage hinsichtlich Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere wird im Umweltbericht überarbeitet.
- b) Die Textpassage hinsichtlich Grünflächen am Ortsrand wird im Umweltbericht überarbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu. Der Bebauungsplan und der Umweltbericht sind entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 15 : 0

3.) Untere Denkmalschutzbehörde, Stellungnahme eingegangen am 18.02.2015

Keine Einwände. Der Hinweis, dass das Landesamt für Denkmalpflege, Thierhaupten am Verfahren zu beteiligen ist, da im betreffenden Bereich mit Bodendenkmalen gerechnet werden muss,

wurde bereits im Rahmen des Verfahrens umgesetzt (siehe auch Punkt 8.), Kreisheimatpfleger und Punkt 9.), Bayerisches LA für Denkmalpflege).

4.) Behindertenbeauftragter, Stellungnahme eingegangen am 16.02.2015

Keine Einwände, da durch den Bebauungsplan die Belange von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich nicht betroffen sind.

Die Hinweise, dass bei späteren Baumaßnahmen geprüft werden sollte ob die Gehwegbreite 1,5 m beträgt, die Beleuchtung entsprechend ist und ob auch Parkplätze für Menschen mit Behinderung ausgewiesen und gekennzeichnet werden, werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Erschließungsplanung zu beachten.

5.) Humanmedizin/Gesundheitswesen, Stellungnahme vom 11.03.2015

Keine Einwände. Der Hinweis, dass vor der Bezugsfertigkeit der geplanten Bauten deren tiefbautechnische Erschließung über die dortigen zentralen Ver- und Entsorgungsanlagen sicherzustellen ist, wird zur Kenntnis genommen und ist im Zuge der Erschließungsplanung zu beachten. Der Hinweis hinsichtlich Immissionen (Geruch/Staub/Lärm u. a.) aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist im Bebauungsplan bereits bei den dortigen Hinweisen unter Punkt 3 ausreichend gewürdigt.

6.) Immissionsschutz, Stellungnahme vom 13.03.2015

Keine Einwände.

7.) Kreisbrandrat, Stellungnahme vom 14.02.2015

Keine Einwände. Die Hinweise, dass bei der Erschließung auf eine entsprechende Löschwasserversorgung zu achten sowie Bewegungs- und Aufstellflächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 zu berücksichtigen sind werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Erschließung zu beachten.

8.) Kreisheimatpfleger, Stellungnahme vom 13.02.2015

Keine Einwände. Es wird darauf hingewiesen, dass auf die Auflagen der Bodendenkmalpflege alle Bauherren hinzuweisen sind.

Beschluss:

Als Hinweis auf das vorhandene Bodendenkmal ist dessen Umgriff im Bebauungsplan zeichnerisch darzustellen. Zudem wird in den textlichen Hinweisen folgender Passus ergänzt:

„Das Baugebiet befindet sich im Bereich eines Bodendenkmals. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben (z. B. Denkmalschutzgesetz) sind zu beachten.“

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 15 : 0

9.) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 05.03.2015

Keine Einwände. Der Hinweis, dass die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend zu berücksichtigen sind, wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung bzgl. Bauausführung berücksichtigt (siehe auch Punkt 3.), Untere Denkmalschutzbehörde und Beschluss zu Punkt 8.), Kreisheimatpfleger).

10.) WWA Donauwörth, Stellungnahme vom 02.03.2015

Zusammenfassung:

Im Planungsgebiet bestehen keine Planungen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth.

Wasserversorgung und Grundwasserschutz:

Die Trinkwasserversorgung wird durch den Zweckverband der Bayerischen Rieswasserversorgung in ausreichendem Umfang sichergestellt.

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden.

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Donau-Ries einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Ob der Baugrund im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen geeignet ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s wird hier von Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt.

Abwasserbeseitigung:

Für das Gebiet des Bebauungsplanes ist eine Entwässerung im Trennsystem vorgesehen. Die Fläche ist im gültigen Kanalisationsentwurf enthalten. Die Ableitung der Regenwässer erfolgt über Anschluss an die vorhandenen Regenwasserkanäle mit Regenrückhaltebecken im bestehenden Baugebiet Baadfeld. Für die Einleitung besteht eine Erlaubnis des Landratsamtes Donau Ries vom 30.11.2004, befristet bis 31.12.2020.

Es wird auf geltende technische Regeln und Merkblätter zur Niederschlagswasserversickerung hingewiesen. In den Bebauungsplan sollte ein Hinweis auf Beachtung der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadhlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) aufgenommen werden.

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

Insbesondere trifft dies für Niederschlagswasser zu bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.

Die Kläranlage kann die zusätzlichen Abwassermengen voraussichtlich ausreichend reinigen. Die Abwasserentsorgung ist gesichert.

Oberirdische Gewässer:

Angrenzend an den Bereich des Bauleitplanes befindet sich als bedeutendes oberirdisches Gewässer der Forellenbach, ein Gewässer 3. Ordnung. Die Unterhaltungslast liegt bei der Kommune; die Unterhaltung wird von der Kommune wahrgenommen.

Ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Forellenbaches existiert im Planungsgebiet nicht, ebenso liegen dem Wasserwirtschaftsamt keine Daten zum Überschwemmungsgebiet des Forellenbaches vor. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Hochwässern Überflutungen auftreten können.

Hinweis diesbezüglich:

Da eine zumindest teilweise Überflutung des Baugebietes bei Hochwasserführung des Forellenbaches nicht auszuschließen ist, sind die Überschwemmungsgrenzen für ein 100-jähriges Hochwasserereignis zu ermitteln. Erst nach Vorliegen dieser Untersuchung sind Aussagen zur Hochwassersicherheit des geplanten Baugebietes möglich und es kann die Vereinbarkeit der Planung mit der öffentlichen Sicherheit geprüft werden.

Der Freistaat Bayern ermittelt nach den Vorgaben der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie für Gewässer, von denen ein potentiell signifikantes Hochwasserrisiko ausgeht, die Überschwemmungsgebiete.

Die Gewässer 3. Ordnung in Möttingen sind nicht Bestandteil dieser Ermittlung.

Die Gemeinden können nach Bedarf gemäß Art. 46 BayWG in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Überschwemmungsgebiete ermitteln, fortschreiben auf Karten darstellen und dem Landratsamt zur vorläufigen Sicherung/amtlichen Festsetzung übergeben. Wir stellen hierfür gerne hydrologische Daten zur Verfügung.

Zusammenfassung:

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Den Bedenken kann von Seiten der Kommune abgeholfen werden, wenn unsere Hinweise, speziell hinsichtlich Hochwasser beachtet werden.

Abwägung:

Da im Bebauungsplan eine Versickerung nicht ausdrücklich gefordert wird und wenn im Baugebiet versickert wird, diese nur kleinflächig erfolgt, ist ein gesonderter Hinweis auf die Beachtung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) nicht notwendig. Zudem handelt es sich hierbei um Stand der Technik, welcher keiner weiteren Festsetzung im Bebauungsplan bedarf.

Der vorsorgliche Hinweis des WWA Donauwörth, dass bei Hochwässern Überflutungen auftreten können, wird zur Kenntnis genommen.

Die Nordgrenze des Geltungsbereiches (Geländeoberkante mindestens auf 416,80 m üNN.) liegt jedoch mehr als 2,0 m höher als der Wasserspiegel des südlichen Forellenbaches (ca. auf 414,60 m üNN.) bzw. mehr als 4,5 m höher als der Wasserspiegel des nördlichen Forellenbaches (ca. auf 412,05 m üNN.). Zudem liegt der gesamte Bereich nördlich des Geltungsbereiches bis zur Straße „Im Mitteldorf“ und z. T. noch darüber hinaus tiefer als das Baugebiet „Baadfeld III“. Aufgrund dessen wird von Seiten der Gemeinde Möttingen keine Hochwassergefährdung für das Baugebiet „Baadfeld III“ und damit keine Notwendigkeit für die Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen des Forellenbaches für ein 100-jähriges Hochwasserereignis gesehen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Erschließung zu beachten.

Beschluss:

Es wird kein gesonderter Hinweis auf die Beachtung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW) in den Bebauungsplan aufgenommen.

Von Seiten der Gemeinde Möttingen wird keine Hochwassergefährdung für das Baugebiet „Baadfeld III“ gesehen. Aufgrund dessen werden im Rahmen des Bebauungsplans für das Wohngebiet „Baadfeld III“ die Überschwemmungsgrenzen des Forellenbaches für ein 100-jähriges Hochwasserereignis nicht ermittelt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 15 : 0

11.) Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Stellungnahme vom 09.03.2015

Keine Einwände.

12.) Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 18.02.2015

Keine Einwände. Auf bestehende Telekommunikationslinien im Geltungsbereich wird hingewiesen. Die allgemeinen Ausführungen zur Erschließung werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

13.) Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies, Stellungnahme vom 09.03.2015

Keine Einwände. Die allgemeinen Ausführungen zur Erschließung werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

14.) Schwabennetz GmbH Augsburg, Stellungnahme vom 28.03.2015

Keine Einwände. Eine Versorgung mit Erdgas im Planungsbereich ist grundsätzlich möglich.

15.) Bayerische Rieswasserversorgung, Stellungnahme vom 20.02.2015

Keine Einwände. Von Seiten der Bayerischen Rieswasserversorgung ist eine spätere Verbindung mit der Wasserleitung im Bachweg über den Forellenbach geplant. Die allgemeinen Ausführungen zur Erschließung werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

16.) Nordschwäbischer Abfallwirtschaftsverband, Stellungnahme vom 10.03.2015

Keine Einwände. Die allgemeinen Ausführungen zur Erschließung werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

17.) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stellungnahme vom 27.02.2015

Keine Einwände. Der Hinweis, dass durch die geplante Maßnahme keine Nachteile für die anliegenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen dürfen (z. B. bei deren Anbindung oder Entwässerung) wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Der Hinweis hinsichtlich Immissionen (Geruch/Staub/Lärm u. a.) aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist im Bebauungsplan bereits bei den dortigen Hinweisen unter Punkt 3 ausreichend gewürdigt.

Der Hinweis darauf, dass der westlich gelegene landwirtschaftliche Aussiedlungsstandort bei weiteren Planungen zur Ausweisung von Baugebieten östlich des derzeit geplanten Baugebiets „Baadfeld III“ zu Schwierigkeiten führen kann, wird zur Kenntnis genommen. Für das derzeit geplante Baugebiet „Baadfeld III“ ist laut dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen aufgrund der Entfernung von mehr als 360 m mit keinen Problemen zu rechnen.

18.) Bayerischer Bauernverband; Stellungnahme vom 16.03.2015

Zusammenfassung:

Hinsichtlich der Straßengestaltung ist mit einzuplanen, dass die Straße so breit gestaltet wird, dass sie für Landwirte mit Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Gerätschaften mit der Standardbreite von drei Meter passierbar bleibt. Der bisher bestehende Feldweg muss weiter für Landwirte nutzbar bleiben.

Gerade zur Erntezeit ist es aus Gründen der Witterung oft notwendig, auch nachts oder zu anderen Ruhezeiten zu fahren. Daher können Konflikte mit den durch die Landwirtschaft bedingten Immissionen (Staub, Lärm) entstehen. Die Neuschaffung von Wohnanlagen darf nicht dazu führen, dass die Landwirte ihre betrieblich notwendigen Arbeiten nicht mehr ungehindert durchführen können.

Zudem ist eine Beeinträchtigung der betrieblichen Erweiterungsmöglichkeiten der Landwirte zu vermeiden. Daher müssen die notwendigen Abstandsflächen eingehalten werden.

Zu der notwendigen Ausgleichsfläche wurde keine Aussage getroffen. Wir würden es begrüßen, wenn wir bei der Planung der Ausgleichsflächen auch beteiligt werden, da meist die anliegende Landwirtschaft betroffen ist.

Abwägung:

Der Hinweis hinsichtlich der Straßengestaltung wird zur Kenntnis genommen und ist im Zuge der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Der Hinweis hinsichtlich Immissionen (Geruch/Staub) aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist im Bebauungsplan bereits bei den dortigen Hinweisen unter Punkt 3 ausreichend gewürdigt.

Bezüglich der Vermeidung einer Beeinträchtigung von betrieblichen Erweiterungsmöglichkeiten und der notwendigen Abstandsflächen wird auf die Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen verwiesen (siehe Punkt 17), welches laut Stellungnahme vom 27.02.2015 zum Bebauungsplan „Baadfeld III“ keine Einwände hat.

Die Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans werden im Zuge des Verfahrens ergänzt (siehe Abwägung und den Beschluss zu Punkt 2) und der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange daran beteiligt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 15 : 0

19.) Bund Naturschutz in Bayern, Stellungnahme vom 10.03.2015

Zusammenfassung:

Gemäß §1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich durch geeignete Darstellung und Festsetzung als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Für einen Teil des erforderlichen Ausgleichsbedarfs existieren jedoch noch keine Ausgleichsmaßnahmen.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist derzeit nicht ausgeglichen. Der BN fordert, dass der Bebauungsplan erst beschlossen wird, nachdem durch zusätzliche Ausgleichsmaßnahme eine ausgeglichene Bilanz erreicht wird.

Gemäß dem bayerischen Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist ein Ausgleichsfaktor zwischen 0,2 und 0,5 erforderlich.

Ein Faktor von 0,2 kann in begründeten Fällen herangezogen werden, wenn durch Minimierungsmaßnahmen die Eingriffsschwere so weit wie möglich minimiert wurde. Der für die Bilanzierung verwendete Faktor von 0,2 ist im vorliegenden Fall zu gering, da die Eingrünung im Nordwesten nicht ausreichend ist.

Die Begrünung der Ausgleichsflächen sollte mit naturraumtreuen Saatgut gemäß FLL-Richtlinie „Empfehlung für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ erfolgen.

Abwägung:

Die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans werden im Zuge des Verfahrens ergänzt (siehe auch Abwägung und Beschluss zu Punkt 2.), Untere Naturschutzbehörde). Der Ausgleichsfaktor wird auf 0,25 erhöht (siehe Abwägung und Beschluss zu Punkt 2.), Untere Naturschutzbehörde). Der Hinweis bzgl. der Begrünung der Ausgleichsfläche mit naturraumtreuen Saatgut wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Vorgaben für die Ausgleichsflächen im Bebauungsplan erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 15 : 0

20.) Stadt Harburg (Schwaben), Stellungnahme vom 02.03.2015

Keine Einwände.

21.) Große Kreisstadt Nördlingen, Stellungnahme vom 25.02.2015

Keine Einwände.

B Stellungnahmen zur Öffentlichkeitsbeteiligung:

Gemeindebürger aus Kleinsorheim, Stellungnahme vom 19.02.2015

Zusammenfassung:

Die Zufahrt von Norden über die FlurNr. 448 ist als Zufahrt für ein Baugebiet ungeeignet. Diese sollte einschließlich der beiden Brücken über den Forellenbach so ausgebaut werden, dass eine Begegnung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Siedlungsverkehr ohne Behinderungen möglich ist. Zudem sollen die beiden Feldwege südlich „Baadfeld III“ (FlurNr. 453/1) und südlich „Baadfeld II“ (FlurNr. 445/41) als Feldweg gewidmet und entsprechend ausgebaut werden (z. B. Asphaltierung oder Heckenpflanzung gegen Staub und Lärm), um Beschwerden von Siedlungsbewohnern zu vermeiden. Der Landwirtschaft dürfen keine Nachteile und Kosten durch das Baugebiet „Baadfeld III“ entstehen.

Beschluss:

Die nördliche Zufahrt als auch die beiden südlichen Feldwege befinden sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches für den Bebauungsplan „Baadfeld III“. Die Hinweise werden jedoch zur Kenntnis genommen und deren mögliche Umsetzung bei der weiteren Planung von der Gemeinde geprüft. Der Hinweis, dass durch das Baugebiet „Baadfeld III“ der Landwirtschaft keine Nachteile und Kosten entstehen dürfen wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 15 : 0

- **Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses**

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Baadfeld III“ unter Berücksichtigung der heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in der Fassung vom 23.03.2015.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 15 : 0

- **Beauftragung der Verwaltung zur Durchführung des Verfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die umweltrelevanten Informationen sind mit auszulegen. Die Art der umweltbezogenen Informationen sind in der Auslegungsbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB mit aufzuführen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 15 : 0

TOP 2: Baupläne

2.1 Plan 5/2015, Errichtung Getreidesilos; 2. Tektur zur Erhöhung der beiden südlichen Silos um zwei Meter, Fl.Nr. 1053, Gemarkung Möttingen:

Die Silos sind schon genehmigt. Der Tekturplan gilt für die Erhöhung der Silos um zwei Meter. Der Gemeinderat erteilt das örtliche Einvernehmen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 15 : 0

3. Bürgermeister Enßlin stimmt bei diesem Tagesordnungspunkt nicht mit ab und rückt vom Beratungstisch ab.

2.2 Plan 4/2015, Erweiterung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 109, Gemarkung Möttingen:

In dem Bauplan ist der Abriss der bestehenden Garagen mit enthalten. Da die Gesamtlänge des fensterlosen Baus über neun Meter ist, wird eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 63 BayBO benötigt. Der Bauherr muss die Grenze abfangen, da das Nachbargrundstück niedriger ist. Der Gemeinderat erteilt das örtliche Einvernehmen und stimmt den notwendigen Ausnahmegenehmigungen zu.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

2.3 Plan 7/2015, Vergrößerung einer bestehenden landwirtschaftlichen Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 647, Gemarkung Appetshofen:

Der Gemeinderat erteilt das örtliche Einvernehmen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 15 : 0

2.4 Plan 6/2015, Wohnhausneubau mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 445/16, Gemarkung Möttingen:

Der Bauplan wird im Freistellungsverfahren vorgelegt.

Der Plan wird an das Landratsamt weitergeleitet. Der Bauplan wird nach vier Wochen an den Bauherrn zurückgegeben, falls vom Landratsamt keine Baugenehmigung gefordert wird.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

TOP 3: Vergabe der Überwachung der Gewährleistungsphase (Überwachung Mängelbeseitigung usw.), für die Sanierung und Neubau des Kindergartens mit Kinderkrippe „Pusteblume“ in Möttingen (Leistungsphase 9 HOAI). Siehe auch nichtöffentliche Sitzung Nr. 5/2015 vom 02.03.2015, TOP 3.2.

Die ersten Gewährleistungen laufen im Oktober 2015 aus. Die Leistungsphase 9 wurde bei dem Bauvorhaben nicht mit vergeben.

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Überwachung der Gewährleistungsphase an das Planungsbüro Moser und Ziegelbauer in Nördlingen zu. Die Abrechnung soll auf Stundenbasis erfolgen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 15 : 0

Bürgermeister Seiler teilt in diesem Zusammenhang mit, dass die Auszahlung des Zuschussrestbetrags für den Kindergarten- und Neubau in Höhe von 114.250 € von der Regierung von Schwaben angekündigt ist und demnächst eingehen wird.

TOP 4: Bürgerzentrum Möttingen – Zustimmung zum Ingenieurvertrag Außenanlage und Landschaftsbau. (Siehe auch nichtöffentliche Sitzung Nr. 5/2015 vom 02.03.2015, TOP 3.1).

Der Gemeinderat Möttingen erteilt der Verwaltung die Ermächtigung zum Abschluss des Ingenieurvertrages für die Fachplanung „Landschaftsbau“ mit dem Büro Hinnanthal Schaar, Landschaftsarchitekten, Belfortstraße 9, 81667 München, gemäß Kostenschätzung mit einem Gesamthonorar von 118 922,60 €. Die Nebenkosten betragen 7 %.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 2

TOP 5: Spendenannahme 2014 durch die Gemeinde – Zustimmung des Gemeinderates

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spende vom 30.07.2014 vom Fotostudio Graumann, Möttingen, für den Kindergarten Möttingen in Höhe von 110 € zu.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 15 : 0

TOP 6: Informationen für den Gemeinderat und nachträglich eingegangene öffentliche Punkte

6.1 Einladung zum Jubiläum „50 Jahre Zimmerei Rauter Möttingen“ am 25.04.2015:

Bürgermeister Seiler informiert den Gemeinderat über die Einladung der Firma Rauter zu Jubiläum. Wer teilnehmen will, soll sich über die Gemeinde anmelden.

6.2 Bürgerzentrum Möttingen – Info: Beginn Abriss Pfarrhaus Möttingen am 31.03.2015:

Der Abriss des Pfarrhauses und des daneben liegenden Schuppens beginnt am 31.03.2015. Das VOB-Vergabeüberprüfungsverfahren bei der Regierung von Schwaben hat keine nennenswerten Beanstandungen ergeben. Die Vergabe an die Firma Eireiner war rechtens.

6.3 Nachlese zu der Veranstaltung „ 2 + 1 Ausbau der B 25 von Möttingen nach Nördlingen“ am 19.03.2015 in Enkingen:

Ein Gemeinderatsmitglied informiert den Gemeinderat, dass die vom Ausbau betroffenen Grundstücksbesitzer schon vom Staatlichen Bauamt angeschrieben worden sind. Kaum war die Versammlung vorbei, sind die Schreiben hereingeflattert. Bürgermeister Seiler hätte sich in der Versammlung positionieren sollen – auch wenn es nur seine private Meinung gewesen wäre. Viele Bürger aus Enkingen sind frustriert und fordern, dass die Gemeinde ein Statement abgeben soll. Aber nicht nur die Enkinger Bürger sind gegen der Ausbau. Fast alle Teilnehmer der Sitzung in Enkingen – auch Bürger aus Balgheim, Möttingen und Appetshofen/Lierheim – waren gegen den 2 + 1 Ausbau.

Laut Bürgermeister Seiler ist auch die Gemeinde schon angeschrieben worden. Er hat mit Herrn Greineder vom Staatlichen Bauamt telefoniert. Dieser hat ihm mitgeteilt, dass das staatliche Bauamt sofort nach der Versammlung mit den Voruntersuchungen begonnen hat, da man zügig vorankommen will. Bürgermeister Seiler hat in diesem Telefonat bemängelt, dass die Information vom staatlichen Bauamt nicht schon in der Enkinger Versammlung bekanntgegeben worden ist.

Bürgermeister Seiler hat bei der Enkinger Versammlung bewusst keine Stellungnahme abgegeben, da er die Versammlung abwarten und das Ergebnis mit dem Gemeinderat besprechen wollte.

Er wollte den Gemeinderat nicht übergehen. Aussagen sollten nur im Einvernehmen mit dem Gemeinderat gemacht werden.

Aus dem Gemeinderat kommen einige verärgerte Stimmen. Sie sind der Meinung, dass der Landwirtschaft mit der Aussage von MdB Ulrich Lange, dass Fahrzeuge ab 40 km/h auf der B 25 fahren dürfen, nur Honig ums Maul geschmiert werden soll. Sie fühlen sich verarscht. Es wird vom Gemeinderat eine Entscheidung gefordert, ob eine Stellungnahme des Gemeinderats gemacht wird oder nicht.

Nach einer sehr kontroversen Diskussion – eine einheitliche Meinung bei diesem Thema war in der Diskussion nicht zu erreichen - kommt der Vorschlag, dass eine Versammlung mit den Entscheidungsträgern herbeigeführt werden muss.

Die Politiker sollen sich der Diskussion stellen und der Gemeinde Möttingen definitiv sagen was geht und was nicht.

3. Bürgermeister Enßlin versucht einen Termin mit MdB Lange, MdL Fackler und Landrat Röble zu vereinbaren. Bürgermeister Seiler soll den Chef des Straßenbauamtes und Herrn Greineder einladen.

Da der Termin noch nicht feststeht, wird das Erscheinen des Gemeindeblattes um eine Woche verschoben. Die Bevölkerung soll zu dieser Diskussion eingeladen werden.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!